

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 30/91 vom 31. Oktober 1991

Geschäftsverzeichnissnrn. 198 bis 206 und 210

In Sachen : Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 277 bis 283 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, am 21. Juni 1990 und 26. Juni 1990 von Gabriel Solhosse, Guillaume Peeters, Cyrille Collard, Léon Herbillon, Luc Depaepe, René Becco, Dante Colla, René Cambursano, Jean Rommes und Paul Croux erhoben.

Der Schiedsgerichtshof, vollzählig tagend,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand der Klagen

Mit Klageschriften vom 21. Juni 1990, die mit am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen dem Hof zugesandt wurden, erheben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 277 bis 283 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989 : Gabriel Solhosse, Hauptaufsichtsbeamter der Stadt Lüttich, Guillaume Peeters, Hauptaufsichtsbeamter der Stadt Lüttich, Cyrille Collard, Standesamtsdirektor der Stadt Lüttich, Léon Herbillon, Vorarbeiter bei der Stadt Lüttich, Luc Depaepe, Hauptaufsichtsbeamter der Stadt Lüttich, René Becco, Vorarbeiter bei der Stadt Lüttich, Dante Colla, technischer Beamter der Stadt Lüttich, René Cambursano, Hauptaufsichtsbeamter der Stadt Lüttich, Jean Rommes, Hauptaufsichtsbeamter der Stadt Lüttich, die alle in der Kanzlei der Rechtsanwälte Roger Bourgeois und Véronique Martin, Rue Courtois 32 in 4000 Lüttich Domizil erwählt haben.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 198 bis 206 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Klageschrift vom 25. Juni 1990, die mit am 26. Juni 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, erhebt Paul Croux, Hauptaufsichtsbeamter der Stadt Lüttich, der in der Kanzlei der Rechtsanwälte Roger Bourgeois und Véronique Martin Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 210 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Klageschrift vom 14. August 1990 haben die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Bestimmungen beantragt. Der Hof hat die Klage auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 34/90 vom 14. November 1990 zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 22. Juni 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung in jeder der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 198 bis 206 benannt.

Durch Anordnung vom 26. Juni 1990 hat der Hof diese Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1990 hat der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 210 benannt.

Durch Anordnung vom 5. Juli 1990 hat der Hof diese Rechtssache mit den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 198 bis 206 verbunden.

Gemäß Artikel 100 des vorgenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung untersucht.

Am 28. Juni 1990 haben die referierenden Richter geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof gibt.

Die Klageschriften und Verbindungsanordnungen wurden mit am 30. August 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 31. August 1990 und 3. September 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 1. September 1990.

Die Rechtssache wurde durch Anordnung vom 18. September 1990 dem Hof in vollzähliger Sitzung vorgelegt.

Die Flämische Exekutive, Rue Joseph II 30 in 1040 Brüssel, hat mit am 22. September 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Stadt Lüttich, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, Hôtel de Ville, Place du Marché in 4000 Lüttich, hat mit am 28. September 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel, hat mit am 16. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 31. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 2. November 1990 und am 5. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Es wurden keine Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte, wurde der Richter P. Martens durch Anordnung vom 16. Januar 1991 beauftragt, die Besetzung zu ergänzen.

Durch Anordnung vom 20. Juni 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Juli 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen und am 21. Juni 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen.

Die Sitzung wurde bis zum 17. September 1991 vertagt. Die Parteien und ihre Rechtsanwälte wurden mit am 23. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen und am 24. Juli 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen über den neuen Sitzungstermin informiert.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 hat der Hof die Ablehnungserklärung des Richters P. Martens akzeptiert.

In der Sitzung vom 17. September 1991, wobei der Hof gemäß Artikel 56 Absatz 3 des organisierenden Gesetzes aus zehn Mitgliedern zusammengesetzt war :

- erschienen
RA R. Bourgeois und RÄin V. Martin, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
RA G. Schoeters, loco RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive,
RÄin C. Doyen, loco RA M. Franchimont, in Lüttich zugelassen, für die Stadt Lüttich,

- haben die Richter M. Melchior und K. Blanckaert in französischer bzw. niederländischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnungen vom 28. November 1990 und 22. Mai 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. Juni 1991 und 21. Dezember 1991 verlängert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Gesetzgebung

Die Artikel 277 und 278 des Programmgesetzes ermächtigen die Gemeinden und die Öffentlichen Sozialhilfezentren, die mit ihrer Aufsichtsbehörde eine durch Maßnahmen zur finanziellen Sanierung bedingte Darlehensvereinbarung abgeschlossen haben, dazu, ihre Bediensteten, die mindestens 20 für die Entstehung des Anspruchs auf Altersversorgung in Frage kommende Dienstjahre zählen und das vom Gemeinderat bzw. vom Sozialhilferat festgesetzte Alter erreicht haben, zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen; dieses Alter muß mindestens 55 Jahre betragen und kann je nach den Dienststellen, Ämtern und Graden unterschiedlich sein.

Laut Artikel 277 Absatz 2 sind die Gemeindesekretäre, die Gemeindeempfänger, die Polizeihauptkommissare, die Polizeikommissare und das Lehrpersonal von dieser Regelung ausgeschlossen. Artikel 277 Absatz 3 erlaubt es dem Gemeinderat bzw. dem Sozialhilferat, jene Bediensteten, die den von ihm bezeichneten Dienststellen, Ämtern und Graden angehören, vom Anwendungsbereich der Maßnahme auszuschließen.

Die Artikel 279 bis 282 betreffen die Rente und deren Finanzlasten.

Nach Artikel 279 §2 2^o können der Gemeinderat und der Sozialhilferat den betroffenen Bediensteten eine Zeitbonifikation gewähren, die sowohl bei der Festsetzung der anrechenbaren Dienstjahre als auch bei der Festsetzung der der Rentenermittlung zugrunde liegenden Bezüge berücksichtigt wird. Diese Bonifikation darf jedoch nicht über die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Zwangspensionierung und dem letzten Tag des Monats, in dem der Bedienstete das Alter von 60 Jahren erreicht, hinausgehen.

Artikel 280 bestimmt, daß bei Ableben des pensionierten

Bediensteten vor dem Alter von 60 Jahren die in Artikel 279 §2 2° genannte Bonifikation bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente auf die Zeitspanne zwischen Ruhestandsversetzung und Ableben beschränkt wird.

Artikel 281 bestimmt, daß die Zwangspensionen bis zum Alter von 60 Jahren völlig von der Behörde, die die Zwangspensionierung beschlossen hat, getragen werden. Nachher geht - genauso wie bei den Hinterbliebenenrenten - der sich aus der Bonifikation ergebende Rententeil weiterhin zu Lasten der Gemeinde bzw. des Öffentlichen Sozialhilfezentrums.

Artikel 283 §1 regelt das Inkrafttreten der Artikel 277 bis 283.

Artikel 283 §2 bestimmt, daß nach Ablauf einer fünfjährigen Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Zwangspensionierungsbeschlüsse aufgrund der vorstehenden Bestimmungen mehr gefaßt werden können.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1.1. Von verfahrensmäßigen Bestandteilen abgesehen, haben die zehn Klageschriften den gleichen Inhalt.

A.1.2. Darin führen die klagenden Parteien aus, daß sie als definitiv ernannte Bedienstete bei der Stadt Lüttich tätig seien. Diese habe sie von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, kurzfristig eine Verordnung gemäß den Artikeln 277 bis 283 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 zu erlassen, und sie darauf hingewiesen, daß sie die durch besagte Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Zwangspensionierung erfüllten.

Die klagenden Parteien erklären, demzufolge ein eindeutiges Interesse an der Nichtigerklärung der fraglichen Artikel zu haben.

A.1.3. Die Flämische Exekutive meint, die Klagen seien unzulässig, weil die Kläger nicht das erforderliche Interesse nachwiesen. Die beanstandeten Bestimmungen betreffen nicht unmittelbar die individuelle Situation der klagenden Parteien; nur die Entscheidung der Ortsbehörde, der sie als Bedienstete unterstehen, habe dies zur Folge.

A.1.4. Aus nachträglich hinterlegten Schriftstücken geht hervor, daß die Stadt Lüttich am 25. Juni 1990 eine Verordnung erlassen hat, laut welcher die klagenden Parteien am 1. August 1990 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden sind.

A.2. Zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage berufen

sich die klagenden Parteien in zwei Klagegründen auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Erster Klagegrund

A.3.1. Dem ersten Klagegrund zufolge seien die angefochtenen Maßnahmen für die klagenden Parteien diskriminierend gegenüber allen anderen Kommunalbediensteten des Königreichs, die weiterhin die ihnen durch ihr Statut gewährte Arbeitsstabilität genossen.

Die klagenden Parteien behaupten, die Maßnahmen seien dem angestrebten Ziel nicht angemessen; dieses bestehe darin, eine beträchtliche Einsparung in den Gemeindefinanzmitteln zu verwirklichen. Es gebe keinen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Ziel. Die Zwangspensionierung tue dem Grundsatz der gleichen Zugänglichkeit der öffentlichen Stellen sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Kommunalbediensteten in übermäßiger Weise Abbruch.

Diskriminierend nennen die klagenden Parteien ferner die Zeitbonifikation, die ihnen für ihre Rente gewährt werden kann. Sie beanstanden Artikel 280, der bestimmt, daß bei Ableben des pensionierten Bediensteten vor dem Alter von 60 Jahren die Bonifikation bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente auf die Zeitspanne zwischen Ruhestandsversetzung und Ableben des Bediensteten beschränkt wird.

A.3.2. Der Ministerrat hält es nicht für sachdienlich, die in den verschiedenen Gemeinden geltenden Pensionsregelungen miteinander zu vergleichen, weil es sich um eine Angelegenheit handle, die zur kommunalen Selbstverwaltung gehöre. Gewiß seien mehrere Gesetze verabschiedet worden, die hauptsächlich einen Aspekt dieser Pensionen regelten, und zwar das Mindest- bzw. Höchstalter, das für die Pensionierung erforderlich ist. Von diesen Gesetzen, die den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung keineswegs verletzen, wichen die fraglichen Bestimmungen ab.

Diese Sonderregelung liege in dem Willen begründet, ein höheres öffentliches Interesse zu sichern, und zwar im vorliegenden Fall die Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit gewisser Gemeinden.

Auch der gegen Artikel 280 erhobene Einwand sei nicht stichhaltig, weil dieser Artikel lediglich zum Zweck habe, nicht zu gestatten, daß die Hinterbliebenenrente der Witwe eines pensionierten Bediensteten höher ist als die Hinterbliebenenrente der Witwe eines Bediensteten, der zum Zeitpunkt des Ablebens im aktiven Dienst war.

A.3.3. In ihrem Schriftsatz legt die Flämische Exekutive dar, daß die fraglichen Bestimmungen mit dem

allgemeinen Bestreben des Gesetzgebers zusammenhängen, daß die Gemeinden ein Haushaltsgleichgewicht erreichen. Dazu seien Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die sich auf die definitiv ernannten Bediensteten von Gemeinden und ÖSHZ beziehen könnten, ohne daß den bereits existierenden Rechten der betroffenen Bediensteten in unvernünftiger Weise Abbruch getan werde. Die angefochtenen Bestimmungen täten den Rechten der betroffenen Bediensteten nicht in unvernünftiger Weise Abbruch.

Außerdem solle man, obwohl durch Vorruhestandsversetzung allein das erstrebte Ziel nicht erreicht werden könne, nicht aus den Augen verlieren, daß diese Vorruhestandsversetzungen zu einer Gesamtheit von zu diesem Zweck vorgesehenen Maßnahmen gehörten.

A.3.4. Die Stadt Lüttich pflichtet der Argumentation des Ministerrats und der Flämischen Exekutive bei.

Zweiter Klagegrund

A.4.1. Im zweiten Klagegrund wird eine zweifache Diskriminierung geltend gemacht, die - den klagenden Parteien zufolge - zwischen den Kommunalbediensteten einer selben Gemeinde bestehe.

Diese Diskriminierung treffe an erster Stelle die zwangsweise pensionierten Kommunalbediensteten im Verhältnis zu jenen Bediensteten, die kraft Artikel 277 selbst nicht durch diese Maßnahme getroffen werden könnten, und zwar die Gemeindesekretäre, die Gemeindeempfänger, die Polizeihauptkommissare, die Polizeikommissare und das Lehrpersonal.

Die zwangsweise pensionierten Bediensteten würden auch anderweitig diskriminiert, und zwar diesmal gegenüber den Bediensteten, auf die sich diese Maßnahme kraft des möglichen Beschlusses des Gemeinderats aufgrund des Artikels 277 Absatz 3 nicht beziehen könne.

A.4.2. Der Ministerrat behauptet, daß die in Artikel 277 selbst vorgesehenen Ausschlüsse auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhten.

Die Ämter eines Gemeindesekretärs und Gemeindeempfängers seien für jede Gemeinde von wesentlicher Bedeutung, so daß bei Pensionierung die Stelle nicht offen bleiben dürfe. Der Polizeihauptkommissar und Polizeikommissar seien genauso unentbehrlich für das gute Funktionieren der Gemeinde. Sie würden übrigens nicht von der Gemeinde ernannt. Da schließlich das Lehrpersonal subventioniert werde, habe die Vorruhestandsversetzung keinen Einfluß auf die Gemeindefinanzen.

Die Möglichkeit, die den Gemeinderäten überlassen werde, jene Bediensteten, die den von ihm bezeichneten

Dienststellen, Ämtern und Graden angehören, von der Regelung auszuschließen, sei vorgesehen worden, um zu verhindern, daß eine Dienststelle oder gar eine ganze Verwaltung infolge der zwangsweisen Ruhestandsversetzung von einer ihrer Bediensteten führerlos wird. Sie Sorge somit für ein vernünftiges Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck.

A.4.3. Die Flämische Exekutive macht geltend, daß die durch Artikel 277 ausgeschlossenen Ämter entweder spezifische, im neuen Gemeindegesetz vorgesehene Ämter - Gemeindesekretär, Gemeindeempfänger, Polizeihauptkommissar, Polizeikommissar - seien, oder aber Ämter, deren Inhaber einem anderen Statut als die klagenden Parteien unterlägen - das Lehrpersonal.

Die spezifischen Ämter könnten nicht unbesetzt bleiben, denn dies würde zur Desorganisation führen, so daß jede Sanierungspolitik zum Scheitern verurteilt wäre. Das Statut der Kläger sei in keinem einzigen Punkt mit dem Statut des Lehrpersonals vergleichbar.

Artikel 277 Absatz 3 erlaube es den Gemeinderäten keineswegs, bei der Entscheidung, gewisse Ämter von der allgemeinen Maßnahme auszuschließen, die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zu verletzen. Ein diese Grundsätze verletzender Beschluß könne vom Staatsrat geprüft werden.

A.4.4. Die Stadt Lüttich erklärt, der vom Ministerrat und von der Flämischen Exekutive vorgebrachten Argumentation nichts hinzuzufügen zu haben.

- B -

Bezüglich der Zulässigkeit

B.1.1. Laut Artikel 107ter der Verfassung kann eine Nichtigkeitsklage nur von jemandem, der ein Interesse nachweist, beim Hof anhängig gemacht werden. Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof besagt, daß Klagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist..." zu erheben sind.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Popularklage unzulässig ist und eine natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachzuweisen hat.

Das erforderliche Interesse liegt bei all denjenigen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig getroffen werden könnte.

B.1.2. Obwohl nach Veröffentlichung einer Rechtsnorm noch Verwaltungsverordnungen oder Verwaltungsakte zu

erlassen sind, kann diese Rechtsnorm bereits vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an die Lage einer Person unmittelbar und ungünstig treffen.

Da die angefochtenen Artikel die Situation der Kläger unmittelbar und ungünstig treffen können, ist ihre Klage auf Nichtigerklärung dieser Artikel zulässig.

Die Unzulässigkeitseinrede ist zurückzuweisen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, insofern für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt. Das Bestehen einer solchen Rechtfertigung ist im Verhältnis zu Zweck und Folgen der fraglichen Maßnahme zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnis zum erstrebten Ziel stehen.

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen gelten nur für die Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren, die mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und mit ihrer Aufsichtsbehörde eine durch Maßnahmen zur finanziellen Sanierung bedingte Darlehensvereinbarung abgeschlossen haben. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten geht hervor, daß erst wenn freiwilliges Ausscheiden sich als unzulänglich erweist, die vorgenannten Behörden in dem Fall, daß sie zu Personalausgaben gezwungen sein sollten, die mit ihren heutigen finanziellen Möglichkeiten überhaupt nicht vereinbar sind, die Erlaubnis erhalten würden, die durch das angefochtene Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur zwangsweisen Vorruhestandsversetzung zu ergreifen (Drucks. Kammer, Sondersitzungsperiode 1989-1990, Nr. 975/15, SS. 3-5).

B.3.2. Das Unterscheidungskriterium des Gesetzes ist objektiv, da sich die angefochtenen Bestimmungen auf die Bediensteten der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren, die mit ihrer Aufsichtsbehörde eine Darlehensvereinbarung im Sinne des vorgenannten Artikels 277 abgeschlossen haben, beziehen.

Der Gesetzgeber kann rechtmäßig zum Erstreben eines Zieles, das darin besteht, die Finanzen der Ortsbehörden zu sanieren, beitragen und der Meinung sein, daß die Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren, die erwiesenermaßen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, dazu ermächtigt sein müssen, wenn nichtzwingende Maßnahmen - etwa das freiwillige, vorzeitige Ausscheiden - zu keinem hinreichenden Ergebnis geführt haben, Maßnahmen zu ergreifen, um dort Abhilfe zu schaffen, wo die Ausgaben am größten sind, so wie es im allgemeinen bei der Entlohnung des

Personals der Fall ist.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in seiner Gesamtheit

B.4.1. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber bestimmte Ämter wegen ihrer Eigenart vom Anwendungsbereich der Zwangspensionierung hat ausschließen wollen.

Auf den Gemeindesekretär und den Gemeindeempfänger bezieht sich die Maßnahme nicht, und zwar in Anbetracht der Bedeutsamkeit dieser Stellen, die übrigens im Gemeindegesetz selbst vorgesehen sind. Der Ausschluß der Polizeihauptkommissare und Polizeikommissare liegt in Sicherheitserwägungen begründet. Die Gründe, weshalb schließlich das Lehrpersonal nicht der Zwangspensionierung unterliegt, hängen mit dem Schulpakt, dem Statut dieses Personals sowie mit der Pensionsregelung nach dem Gesetz vom 14. Februar 1961 zusammen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der vom Gesetzgeber in Artikel 277 Absätzen 1 und 2 gemachte Unterschied auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruht.

B.4.2. Soweit die klagenden Parteien neben dem Ausschluß der vorgenannten Kategorien die Unterscheidung zwischen den zwangsweise pensionierten und den nicht zwangsweise pensionierten Bediensteten derselben Stadt beanstanden, ist zu unterscheiden zwischen dem, was aus dem Gesetz selbst hervorgeht, und dem, was nur auf die gewählte Anwendungsweise des Gesetzes zurückzuführen ist.

Das angefochtene Gesetz schließt von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich jene Bediensteten aus, die nicht das Alter von 55 Jahren erreicht haben und nicht "mindestens zwanzig für die Entstehung des Anspruchs auf Altersversorgung in Frage kommende Dienstjahre" zählen.

Da der Umfang der zu Lasten der Gemeinden gehenden Bezüge einerseits und der Umfang der Renten der Zwangspensionierten andererseits relevante Erwägungen im Hinblick auf das durch das Gesetz erstrebte Ziel darstellen, liegen die beanstandeten Bedingungen in bezug auf Alter und Dienstalter in dem Bemühen begründet, die Nachteile der Vorruhestandsversetzung zu beschränken - nicht aber in diskriminierenden Absichten.

Soweit sich die angefochtene Ungleichheit auf den von der Stadt selbst gemachten Unterschied unter den Beamten, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich von den von ihm erlaubten Maßnahmen ausgeschlossen hat, bezieht, ist zu bemerken, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen es den

Behörden erlauben, innerhalb der Grenzen der in Beantwortung des ersten Klagegrunds vorgenommenen Prüfung Maßnahmen zu ergreifen. Diese Bestimmungen lauten nicht so, daß die Ortsbehörden ihnen eine Befreiung von der Beachtung des Artikels 6 der Verfassung, wenn sie die ihnen gebotene Möglichkeit nutzen, und der konkreten Umstände, die sich sowohl auf ihre Finanzlage als auch auf Struktur und Bestand des ihnen zur Verfügung stehenden Personals beziehen, entnehmen könnten. Im Geiste des Gesetzgebers sind die Ortsbehörden am besten in der Lage, unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörde zu urteilen, ob ihr Zustand insofern gravierend ist, daß Sondermaßnahmen notwendig sind, und den Nutzen der verschiedenen möglichen Maßnahmen zu prüfen.

Dadurch, daß der Gesetzgeber diesen Behörden Ermessensfreiheit, nicht aber willkürliche Verfügungsgewalt bei der Anwendung der von ihm verkündeten Rechtsnormen einräumt, erfüllt er die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes, indem er für eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln - Einräumen von Ermessensfreiheit, die eine eingehende Prüfung ermöglicht - und dem erstrebten Ziel - Gesundung der Finanzen der Gebietskörperschaften - sorgt.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, zu entscheiden, ob im konkreten Fall der klagenden Parteien die angefochtenen Bestimmungen im Einklang mit dem Aufbau des Gesetzes angewandt worden sind.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 277 bis 283 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry